

## MEDIATIONSKLAUSEL FÜR PLANER- UND BAUVERTRÄGE

(Der folgende Absatz ist auszufüllen und in den Vertrag hinein zu kopieren)

Für Mac-User:

Die Kontrollkästchen  müssen durch ein «X» am entsprechenden Ort ersetzt werden.

Für Windows-User:

Die Kontrollkästchen  können mit der Taste F11 angesteuert werden.

### Beginn Absatz

In einem Streitfall vereinbaren die Parteien für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, vor der Anrufung eines Gerichtes an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation (vgl. Art. 213 ZPO) durchzuführen.

Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:

Die Mediatorin / Mediator wird bei Bedarf bestimmt.

### Ende Absatz

Zur Orientierung:

Wortlaut von Art. 213 ZPO (Zivilprozessordnung)

**Art. 213 ZPO: Mediation statt Schlichtungsverfahren**

- 1 Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.
- 2 Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.
- 3 Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.